

# St. Sitzung vom 15 Juni 1877

Gotthardbahnkonf.  
nung

321  
3203

Eisenbahn- u. Handelsdept. Bericht vom 11. Sept.  
 Nach dem die Gotthardkonferenz in Luzern am 10. Sept. ihre  
 Geschäftsverhandlung mit der französischen Delegation auf dem  
 zünftigen Protokoll abgeschlossen hat, hat Herr Minister Schenk  
 Bericht über den weiteren Verlauf der Verhandlungen seit  
 dem 1. Sept. in der letzten Sitzung, wie sie unter dem 9. Sept. in  
 der Sitzung vom 11. Sept. angenommen worden sind, und die  
 einzelnen Propositionen zusammenfassend, welche die Zustimmung  
 aller Delegierten oder einer Majorität derselben anfallen  
 lassen und zugleich die Modificationen und Zusätze präzisirt,  
 welche die Annahme obiger Propositionen zu dem Protokoll  
 vom 10. Oktober 1869 notwendig macht.

Der wichtigste Inhalt desselben ist folgender:  
 Von dem noch nicht eröffneten Linien der Gotthardbahn sind  
 die Linien von Nyon nach Immensee, Göschenen, Tirol-Biasco  
 und Cadonazzo - Linie in Angriff genommen und auf dem  
 nächsten Zeitpunkte der Eröffnung der grossen Tunnel durch  
 September 1877 vollendet.

Der Bau der Linien Luzern-Immensee, Zug-Atth  
 und Gubiasco-Lugano sind bis zu dem Zeitpunkte der Eröffnung  
 der Linie Immensee - Linie ausserhalb der Gotthardbahn  
 unternehmung der Linie oder anderer dieser Linien vorer  
 hat sich für die Linie Immensee - Linie ausserhalb der  
 Gotthardbahn Mittel unternimmt.

Die Eröffnung der Linie Immensee - Linie ist die Gotth.  
 fardbahn. Unternehmung vorzuziehen, den Bau der  
 ausserhalb der Linie so bald in Angriff zu nehmen, als ihre  
 finanzielle Lage dies erlauben. Über diese Voranfertigung  
 sind die Kaiserliche Regierung der Schweiz für die Linie  
 ausserhalb der Gotthardbahn.

Wie in dem Protokoll vom 10. Oktober 1869 auf S. 11  
 unter dem Punkte Subventionen sind von den drei  
 Millionen Franken vorzuziehen, von welcher Summe  
 Schweizerische

# Sitzung vom 15 Juni 1877

spezifisch 8 Millionen und von Deutschland und Italien je 10 Millionen übernommen werden.

Neben der in dem Vertrage vom 1869 enthaltenen Verpflichtung, alle Kupferminen des Kantons durch die Bundesversammlung und für den Zweck der Kupferindustrie im besondern ausserordentlich, die Langsamkeit und die Kosten zu prüfen und zu genehmigen und wenigstens alle drei Monate von der Bundesversammlung einen Bericht über die von der Bundesversammlung genehmigte Verwaltung der Mittel zu erlangen.

Die Kantonsparlamenten der drei Staaten verpflichten sich, das Protokoll ihrer Verhandlungen in angelegentlichem Sinne vorzulegen. Die Verhandlungen werden bis zum 31. Juli d. J. von der eidgenössischen Bundesversammlung in Kenntnis setzen, ob sie das Protokoll genehmigen, in welcher Stelle das Beschlusprotokoll als Anlage beigefügt zu der Konvention vom 18. Oktober 1869 unterzeichnet und den Kantonsparlamenten der drei Staaten zur Ratifikation unterlegt werden soll.

Wollte die Bundesversammlung das Beschlusprotokoll von einem der drei Kantonsparlamente genehmigt werden, so hat der eidgenössische Bundesrat ohne Verzögerung eine neue Konferenz zu berufen.

Mit dieser Darstellung verbunden die Delegation folgenden Artens:

1. der Bundesrat nimmt von dem Beschlusprotokoll samt Bericht und Konferenzprotokollen vorläufig Kenntnis.
2. der Kantonsparlamenten der Kantone und die Verhältnisse der Eisenbahngesellschaften, welche sich an der Konvention von 30 Millionen beteiligen haben, wird von den Delegierten der Konferenz Kenntnis gegeben mit der Einleitung, die Delegierten zu beauftragen zu einer von dem Bundesrat in der ersten Hälfte Juli anzuberauhenden Konferenz beauftragt. Die Konferenz der Kantone, in welcher Weise die durch das Beschlusprotokoll der Schweiz zugewiesenen 8 Millionen der Konvention ausgeteilt werden können.
3. der Eidgenössischen Bundesversammlung wird das Beschlusprotokoll samt den Kantonsparlamenten zur Ratifikation zugestellt und unentgeltlich bezuglich der nach dem Konferenzprotokoll erforderten Bedingungen

St. Sitzung vom 15. Juni 1877<sup>272</sup>

---

Privatkapital.

Wird vorgeschlagen die Auffassung anzuheben dass die Anträge genehmigt  
 der Stelle mit dem Zusatz, dass die Gotthardbahnkonstruktion mit  
 Rücksicht auf die Bestimmung der II. Konferenz eine Endentscheidun-  
 gung darüber abzugeben sei, dass die oben bestimmte des Bau-  
 vorstages von dem zwischen ihm und Gen. Baumgarten bestehenden  
 Favee-Verhältnissen Rücksichtnahme bezüglich der Spallatien  
 nur zum Zweck nicht anders anzuheben.

An die betreffenden Sachverwalter.

An die Direktion der Gotthardbahn p. Schreiben an den k. k. Hof-  
 stellvertreter und Eisenbahn-Departement sowie an politi-  
 sche Departement zur Kenntlichmachung.